

## **Beschlussempfehlung\*)**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/4595 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/5068 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/1310 –**

**Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung durch eine gerechte und sozialverträgliche Rentenpolitik**

- 4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 14/2116 –**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 1999). Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999**

- 5. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 14/4730 –**

**Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2000) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2000**

---

\*) Der Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, Andreas Storm, Dr. Thea Dückert, Dr. Irmgard Schwaetzer und Pia Maier wird gesondert verteilt.

**A. Problem**

*Zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 14/5068 und 14/4595*

Die Geburtenzahl ist in Deutschland – vergleichbar mit der Entwicklung in anderen Industrieländern – seit langem rückläufig. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung und führt zu einer Verlängerung der Rentenlaufzeiten. Ohne eine langfristig wirkende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung würde nach Ansicht der Bundesregierung und der antragstellenden Fraktionen der Beitragssatz zur Rentenversicherung auf 24 bis 26 % steigen. Bei einer Begrenzung des demographisch bedingten Anstieges des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bedürfe die Sicherung des Lebensstandards im Alter des eigenverantwortlichen Aufbaus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen würde die Höhe ihrer eigenen Rentenanwartschaften zwar verbessern, dennoch sei die Reform des Hinterbliebenenrentenrechts und der Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen notwendig, um eine Alterssicherung aus verbesserten eigenständigen Anwartschaften und Hinterbliebenenversorgung zu garantieren.

Bestehende Sozialhilfansprüche von älteren Menschen würden häufig wegen der Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder nicht geltend gemacht. Dies sei einer der Hauptgründe für verschämte Altersarmut.

*Zum Antrag auf Drucksache 14/1310*

Alle Systeme der Alterssicherung in Deutschland stünden vor großen Herausforderungen. Der Generationenvertrag, auf dem die solidarische Rentenversicherung aufbaue, sei vor allem aus demographischen Gründen in eine Schiefelage geraten. Die Folge sei langfristig gesehen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Alterssicherungssysteme. Angesichts dieser Herausforderung gelte es, die Finanzkraft der Rentenversicherungssysteme langfristig stabil zu halten und damit eine nachhaltige Entwicklung in der Alterssicherung sicherzustellen. Gerade die nachwachsenden Generationen seien auf eine langfristige Stabilität der Beitragssätze in der Alterssicherung angewiesen. Nur so sei Generationengerechtigkeit und damit Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung durch die jüngere Generation sicherzustellen. Gerechtigkeit zwischen den Generationen heiße, dass ältere Menschen in der Gesellschaft angemessen versorgt würden und eine Rente auf einem Niveau erhielten, das deutlich über dem Sozialhilfeniveau liege. Generationengerechtigkeit bedeute aber auch, die Belastungen, die den nachwachsenden Generationen hinterlassen würden, in Grenzen zu halten und ihnen so die Chance auf ein auskömmliches Leben zu ermöglichen.

*Zu den Unterrichtungen auf Drucksachen 14/2116 und 14/4730*

Die Bundesregierung erstellt gemäß § 154 SGB VI alljährlich einen Rentenversicherungsbericht über die Entwicklung der Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Es liegen die Berichte der Jahre 1999 (Drucksache 14/2116) und 2000 (Drucksache 14/4730) vor.

**B. Lösung**

*Zu den Drucksachen 14/5068 und 14/4595*

Durch die Reform der Alterssicherung soll die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar bleiben und ihr im Alter ein angemessener Lebensstandard gesichert werden. Zu diesem Zweck soll mit dem neuen Ausgleichsfaktor ein Steuerungsinstrument geschaffen werden, das

bei einem Beitragssatz nicht über 20 % bis zum Jahr 2020 und nicht über 22 % bis zum Jahr 2030 das Rentenniveau langfristig sichert und auch für Neuzugänge nicht unter 64 % absinken lässt. Zugleich wird der Aufbau einer zusätzlichen, privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge über Zulagen und steuerliche Entlastungen umfassend gefördert. Beides gewährleistet dauerhaft für die Zukunft eine lebensstandardsichernde Altersversorgung. Die Beitragsstabilisierung ist nach der Überzeugung der Bundesregierung und der antragstellenden Fraktionen zugleich eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Die Reformmaßnahmen sehen ferner vor, dass die Bundesregierung zukünftig den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn absehbar sein sollte, dass eine nachhaltige Überschreitung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bis zum Jahr 2030 eintreten oder das Rentenniveau unter 64 % sinken würde. Außerdem sollen die Rentenversicherungsträger zukünftig allen Versicherten jährlich Informationen über den Stand ihrer Rentenanwartschaften zusenden.

Beabsichtigt sind des Weiteren Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge. Arbeitnehmer sollen zukünftig einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit erhalten. Außerdem sollen die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Altersversorgung auf fünf Jahre verkürzt und die Mitnahme von Anwartschaften zu einem neuen Arbeitgeber verbessert werden.

Die Rückkehr zu den Grundsätzen der lohnbezogenen Rentenanpassung soll sicherstellen, dass die Rentenhöhe an das Wachstum der Wirtschaft gekoppelt werde, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck komme. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, bleiben künftig unberücksichtigt.

Gesetzesänderungen sind auch für das Hinterbliebenenrentenrecht vorgesehen. Vor allem soll eine Kinderkomponente eingeführt werden. Zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Kindererziehenden sollen Beitragszeiten in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet werden. Für Ehegatten ist zudem die Möglichkeit vorgesehen, die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen.

Verbessert werden soll auch die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen.

Zur Vermeidung von Altersarmut soll auch eine erleichterte Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ermöglicht werden. Im Sozialhilferecht ist für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft Vollerwerbsgeminderte der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern beabsichtigt.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen sollen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Die wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtenversorgung wird für ein anschließendes Gesetzesvorhaben angekündigt.

Im Zuge der Ausschussberatungen erfuhren die Gesetzentwürfe unter anderem die folgenden Änderungen:

1. Herausnahme des Ausgleichsfaktors
2. Ersetzung der ab dem Jahr 2011 anzuwendenden Anpassungsformel auf der Grundlage des VDR-Vorschlags mit der Basiszahl 90 vom Hundert

3. Beibehaltung der Dynamik bei den kindbezogenen Freibeträgen im Hinterbliebenenrentenrecht
4. Bürgeradressierte Neuformulierung der Regelungen über das Rentensplitting unter Ehegatten
5. Herausnahme der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und Einstellung in ein eigenständiges „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“
6. Änderungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung
  - Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit von betrieblichen Vorsorgeaufwendungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden nach einer Übergangsphase; Regelung der beitragsrechtlichen Behandlung von Zuwendungen an Pensionsfonds
  - Aufnahme einer Beitragszusage mit garantierter Mindestleistung in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
  - Einführung von Pensionsfonds als zusätzlicher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung
  - Regelung eines Tarifvorrangs mit dem Inhalt, dass die Umwandlung tariflich vereinbarter Arbeitsentgelte in Versorgungsanwartschaften tarifvertraglich geregelt oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.
7. Änderungen im Bereich der Förderung der privaten Altersvorsorge
  - Neufassung des § 10a EstG
  - Einführung eines Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Alt-ZertG)
  - Schaffung einer zentralen Zertifizierungsbehörde beim Bundesamt für das Versicherungswesen (§ 2 des Zertifizierungsgesetzes)
8. Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen (neuer Artikel 22a).

#### *Zu Drucksache 14/1310*

Die frühere Bundesregierung hat nach der Ansicht der antragstellenden Fraktion mit dem Rentenreformgesetz 1999 einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzkraft der Rentenversicherung geleistet. Zentrales Element sei der „demographische Faktor“ gewesen, der den Vorteil haben soll, dass er nicht nur die Beitragszahler, sondern auch die Rentner an den Kosten der längeren Lebenserwartung beteilige. Mit ihm könnten die Folgen aus steigender Lebenserwartung und längerem Rentenbezug gleichmäßig auf Beitragszahler und Rentner, auf Junge und Alte verteilt werden. Die damit verbundene Rentenniveauabsenkung sei der Preis für die längeren Rentenlaufzeiten.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung ist nach der antragstellenden Fraktion die jährliche Vorlage einer Generationenbilanz. In ihrem Rahmen sollen die fiskalischen Belastungen der einzelnen Generationen und die Generationenrenditen gegenüber gestellt werden. Mit Hilfe einer fortlaufenden Analyse vergleichbarer Ergebnisse könne beurteilt werden, ob die Politik einen Kurs steuere, der geeignet sei, mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen sicherzustellen. Mit Hilfe einer Generationenklausel, die – wie etwa die Preiswirkungsklausel – im Vorblatt und in der Begründung zu einem Gesetz enthalten sein soll, könne deutlich gemacht werden, inwieweit gesetzliche Maßnahmen zu Benachteiligungen für die nächsten Generationen führen.

In dem Antrag wird als weiterer Bestandteil eines zukünftigen Rentenreformkonzeptes die Berücksichtigung der im Wandel begriffenen Lebensentwürfe

und Rollenbilder der Frauen verlangt. Die zunehmende Frauenerwerbstätigkeit, neue Familienstrukturen und eine an Gleichstellung orientierte Frauenrolle signalisiere einen gesellschaftlichen Wertewandel, der auch die sozialen Sicherungssysteme erfasse. Gefordert werden Lösungen, die es erlauben, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu verbessern und diskontinuierliche Erwerbsverläufe abzusichern, und die so zu einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen beitragen.

Zur Stärkung des gesamten Systems der Alterssicherung fordert die antragstellende Fraktion darüber hinaus einen deutlichen und raschen Ausbau der kapitalfundierte Altersvorsorge im bestehenden System der 2. und 3. Säule der Alterssicherung.

### ***Abstimmungen***

**Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/4595 und 14/5068 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS**

**Ablehnung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1310 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion F.D.P.**

### **Kenntnisnahme der Unterrichtungen der Bundesregierung**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 14/5068 und der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595.

Annahme des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/1310.

#### **D. Kosten**

##### *Drucksachen 14/5068 und 14/4595*

Durch die Maßnahmen der in den Gesetzentwürfen in der Fassung der Beschlussempfehlung vorgesehenen Regelungen, insbesondere durch den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge und die modifizierte lohnorientierte Rentenanpassungsformel ergeben sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Diese Entlastung beträgt im mittelfristigen Zeitraum bis zu 0,3 und langfristig in 2030 1,6 Beitragssatzpunkte.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten im mittelfristigen Zeitraum um bis zu 1,5 Mrd. DM entlastet.

**Wirkung auf Beitragssatz und Rentenniveau in v. H.  
in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten  
Entlastung (–) / Belastung (+)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
<b>1. Geltendes Recht (o. Demographiefaktor) n. Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</b>								
Beitragssatz	19,1	19,2	19,1	19,2	19,1	19,5	20,6	23,6
Rentenniveau	69,0	69,7	69,7	70,2	68,1	69,5	69,3	69,4
<b>2. Gesamtwirkung der Rentenreform 2000</b>								
Beitragssatz	19,1	19,1	18,8	18,9	18,7	18,5	19,6	22,0
Beitragssatzwirkung	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,4	-1,0	-1,0	-1,6
Rentenniveau	69,1	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,1	67,9
<b>3. Finanzwirkungen auf den Bund in Mrd. DM</b>								
beim allgemeinen Bundeszuschuss	0,0	-0,6	-1,2	-0,9	-1,3	-3,3	-5,0	-12,1
bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,5	-1,3	-1,7	-3,4
nachrichtlich: zusätzliche Bundesmittel in Mrd. DM ohne Mittel aus Mehrwertsteuerpunkt	8,1	13,3	18,6	19,2	19,9	23,7	32,9	43,7

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenanzugang  
aus GRV und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge  
bei einer Anlage mit einem Zins von 4% p.a.**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragsatz zur GRV	Brutto-standards-rente	Nettorenten-niveau dazu	Bruttokapital-rente für Neuzugang bei 4% Zins p.a.	Gesamt-versorgung (2 + 4)	Gesamtver-sorgungsniveau für Zugang
	in v. H.	in DM mtl.	in v. H.	in DM mtl.	in DM mtl.	in v. H.
2000	19,3	2.186,10	70,7	0,00	2.186,10	70,7
2001	19,1	2.230,20	69,1	0,00	2.230,20	69,1
2002	19,1	2.271,60	70,0	2,13	2.273,73	70,1
2003	18,8	2.316,15	69,3	4,37	2.320,52	69,4
2004	18,9	2.370,60	70,6	8,95	2.379,55	70,8
2005	18,7	2.413,80	68,3	13,79	2.427,59	68,7
2006	18,7	2.476,80	68,9	21,26	2.498,06	69,5
2007	18,6	2.534,85	68,8	29,24	2.564,09	69,5
2008	18,6	2.597,85	69,5	40,14	2.637,99	70,5
2009	18,6	2.658,60	69,3	51,72	2.710,32	70,6
2010	18,5	2.720,70	69,0	63,94	2.784,64	70,6
2011	18,6	2.806,65	69,0	77,18	2.883,83	70,9
2012	18,7	2.886,75	69,3	91,50	2.978,25	71,5
2013	18,7	2.969,10	69,4	106,73	3.075,83	71,8
2014	18,8	3.058,20	69,5	122,96	3.181,16	72,3
2015	19,1	3.145,05	69,8	140,05	3.285,10	72,9
2016	19,1	3.225,15	69,6	158,19	3.383,34	73,0
2017	19,3	3.321,90	69,5	177,56	3.499,46	73,3
2018	19,4	3.411,45	69,4	197,98	3.609,43	73,4
2019	19,5	3.508,65	69,2	219,79	3.728,44	73,6
2020	19,6	3.608,55	69,1	242,89	3.851,44	73,8
2021	19,8	3.711,15	69,1	266,97	3.978,12	74,0
2022	20,0	3.811,05	68,9	292,63	4.103,68	74,2
2023	20,2	3.913,65	68,7	319,98	4.233,63	74,3
2024	20,3	4.018,95	68,4	348,65	4.367,60	74,3
2025	20,6	4.133,25	68,3	378,36	4.511,61	74,5
2026	20,9	4.237,65	68,3	409,62	4.647,27	74,9
2027	21,2	4.344,75	68,2	442,80	4.787,55	75,2
2028	21,5	4.454,55	68,2	476,97	4.931,52	75,5
2029	21,9	4.567,05	68,1	512,40	5.079,45	75,7
2030	22,0	4.675,05	67,9	549,86	5.224,91	75,8

**Hinweise:**

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand steigt von 1 v. H. in 2002 auf 4 v. H. in 2008 alle 2 Jahre um 1 v. H.
- Altersvorsorgeanteil wirkt voll auf den Nettolohn; Anpassungswirkung wird in 0,5 v. H.-Schritten geglättet
- Leistung aus Kapitaldeckung wird wie Rente aus der GRV angepasst

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die im Saldo der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2004 zwischen 0,1 bis 0,3 Mrd. DM entlastet wird.

Durch die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden Bund, Länder und Gemeinden wie folgt belastet:

**(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. DM)**

	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr							
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Insg.	- 20.665	- 122	- 1.013	- 5.261	- 5.494	- 10.373	- 10.218	- 15.318	- 15.513
Bund	- 9.310	- 55	- 459	- 2.373	- 2.479	- 4.690	- 4.609	- 6.909	- 6.995
Länder	- 8.388	- 49	- 407	- 2.132	- 2.227	- 4.198	- 4.142	- 6.212	- 6.293
Gem.	- 2.967	- 18	- 147	- 756	- 788	- 1.485	- 1.467	- 2.197	- 2.225

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Die den Kreisen und kreisfreien Städten auf Grund des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Mehrausgaben in Höhe von 600 Mio. DM (rd. 307 Mio. Euro) gleicht der Bund den Ländern aus. Der Bund refinanziert sich hierbei durch eine entsprechende Absenkung des Erhöhungsbetrages beim zusätzlichen Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung.

**E. Sonstige Kosten**

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Konsumnachfrage stehen sich kaufkraftsteigernde Wirkungen der Senkung bzw. Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und tendenziell – bei Ausweitung der Ersparnis – kaufkraftsenkende Wirkungen des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer entgegen. Die Auswirkungen auf die Konsumnachfrage dürften sich daher nicht auf das Preisniveau auswirken.

Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht, da der steuerlich geförderte Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer zu keiner Erhöhung der Verwaltungskosten der Unternehmen führt.



## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/4595 und 14/5068
  - a) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung betreffend zustimmungsfreie Teile (Anlage 1) und
  - b) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung betreffend zustimmungspflichtige Teile (Anlage 2)anzunehmen.
2. den Antrag auf Drucksache 14/1310 abzulehnen.
3. die Unterrichtungen auf den Drucksachen 14/2116 und 14/4730 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 24. Januar 2001

### Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Erika Lotz**  
Berichterstatterin

**Andreas Storm**  
Berichterstatter

**Dr. Thea Dückert**  
Berichterstatterin

**Dr. Irmgard Schwaetzer**  
Berichterstatterin

**Pia Maier**  
Berichterstatterin